

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 35. Sitzung (19.06.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten

(nach den Beschlüssen des Landtags in I. Beratung in der 32. Sitzung vom 7. Juni 1923).

Das badische Volk hat durch den Landtag am
..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 805) und der Gesetze vom 21. Juli 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329), vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) und vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 561) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „eintausend“ durch „dreißigtausend“ ersetzt.

1 a) In § 115 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

Ferner sind ausgeschlossen Klagen aus dem Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

1 b) In § 116 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Rechtsanwälte, deren rechtskundige Stellvertreter, Arbeitersekretäre, Gewerkschafts-, Partei- und Verbandsbeamte sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

2. Der jetzige Absatz 4 des § 117 erhält folgenden weiteren Satz:

In den Städten und Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 4. Oktober 1921) sowie in den Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, sind bei Streitwerten von mehr als 15 000 M die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten

von der Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner nach Maßgabe der §§ 91 und folgende der Zivilprozessordnung zu ersetzen; Reisekosten sind auch in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

3. Hinter § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:
§ 117 a.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 179, 181 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen finden im Verfahren vor den Gemeindegerechten entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Abführung in Haft und eine Festhaltung nach § 178 und die Festsetzung einer Haftstrafe nach § 179 ausgeschlossen ist und daß über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist, das Amtsgericht endgültig entscheidet.

Die näheren Vorschriften über die Vollstreckung der von dem Bürgermeister erkannten Ordnungsstrafen erläßt das Justizministerium.

4. Hinter § 123 a wird folgender § 123 b eingefügt:

§ 123 b.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Städten und in den Großen Gemeinden (§ 3 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) auf deren Antrag einen Sekretariatsbeamten des Gemeindegerechts mit der selbständigen Wahrnehmung der dem Bürgermeister nach §§ 115 bis 123 a zustehenden Befugnisse in demselben Umfange zu betrauen, in dem der Gerichtsschreiber im Verfahren vor den Amtsgerichten Dienstgeschäfte ohne Mitwirkung des Richters erledigen kann.

5. In § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen werden die Worte „mit einem Amtsrichter“ ersetzt durch die Worte „mit höchstens zwei Amtsrichtern“.

Artikel II.

Das Gesetz vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte: „keinen höheren Streitwert als 300 Mark“ ersetzt durch die Worte „nicht einen die Zuständigkeit der Amtsgerichte übersteigenden Streitwert“.
2. In § 14 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt:

Die für das Verfahren vor den Gemeindegerichten geltenden Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen finden im Verfahren vor dem Schiedsmann entsprechende Anwendung.
3. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt für solche Vergleiche über vermögensrechtliche Ansprüche, die, auch ohne Vorliegen der in § 4 Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen, auf freiwilliges Erscheinen beider

Teile vor einem badischen Bürgermeister abgeschlossen worden sind.

Artikel III.

Das Justizministerium ist ermächtigt, zwecks Angleichung an die wirtschaftlichen Verhältnisse die Zuständigkeit der Gemeindegerichte zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche jeweils gemäß der reichsrechtlich zulässigen Höchstgrenze und hierzu entsprechend die in Artikel I Nr. 2 vorgesehene Streitwertgrenze festzusetzen.

Die auf Grund dieser Ermächtigung vom Justizministerium getroffenen Anordnungen sind dem Landtage alsbald vorzulegen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.